

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: stellungnahmen@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 04. November 2016
Mag. Sonntag

**Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
GZ: BMASK-21119/0007-II/A/1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Die Industriellenvereinigung steht der geplanten Änderung der Abfuhrverpflichtung des Pauschalbetrags für bestimmte, fallweise beschäftigte Aushilfskräfte grundsätzlich neutral gegenüber, jedenfalls abgelehnt wird jedoch die vorgeschlagene Mehrbelastung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) durch die Überlagerung des Unfallversicherungsbeitrags für diese spezifischen Beschäftigungsverhältnisse.

Zum Entwurf im Detail:

Der Hauptpunkt des Entwurfs ist die erleichterte Administration für bestimmte, fallweise beschäftigte Aushilfskräfte, die bereits in einem anderen Dienstverhältnis vollversichert sind. Für diese soll nach dem Entwurf zukünftig der Dienstgeber anstatt des Dienstnehmers den Pauschalbetrag für die Sozialversicherung einbehalten und abführen. Darüber hinaus werden derartige fallweise Beschäftigungsverhältnisse vom Unfallversicherungsbeitrag ausgenommen. Die übrigen Punkte des Entwurfs sind legislativ erforderliche Anpassungen aufgrund des Steuerreformgesetzes 2015/2016.

Insbesondere wird nachvollzogen, dass auch für den Pauschalbeitrag der fallweise beschäftigten Dienstnehmer ein einheitlicher Krankenversicherungsbeitrag von 3,87% zu leisten ist, was den Pauschalbeitrag folgerichtig auf 14,12% absenkt. Abgeführt soll dieser Beitrag künftig vom Dienstgeber werden (§ 53a Abs 3 sowie § 53a Abs 3 lit a ASVG).

Die Industriellenvereinigung steht der geplanten Änderung der Abfuhrverpflichtung neutral gegenüber, klar abgelehnt wird jedoch die Tragung des Unfallversicherungsbeitrags für diese spezifischen Beschäftigungsverhältnisse aus den Mitteln der Unfallversicherung. Wenn der Gesetzgeber eine Befreiung lediglich dieser spezifischen Gruppe von Dienstverhältnissen wünscht, läge es an ihm, für die entsprechende Finanzierung aus allgemeinen Budgetmitteln Sorge zu tragen.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a horizontal stroke and a vertical line extending downwards.

Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Aubauer' in a cursive style.

MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales